

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

Dozentin: Frau Adelhoefer

Grundlagen des Handelsregisters

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

Sinn und Zweck des Handelsregisters

- a) Allgemeine Publikation (§ 9 HGB)
- b) Schutzfunktion (§ 15 HGB)
 - Negative Publizität (Abs. 1)
 - Positive Publizität (Abs. 3)
- c) Kontrollfunktion (§ 380 FamFG)
 - Durchsetzbarkeit (§ 14 HGB)
- d) Schutzfunktion (§ 379 FamFG)

Rechtliche Bedeutung der Eintragungen

eintragungspflichtig  eintragungsfähig

Eintragungspflichtige Tatsachen

→ Verpflichtung zur Anmeldung und Eintragung besteht (z.B. § 106 HGB)

Eintragungsfähige Tatsachen

→ Verpflichtung besteht nicht, jedoch kann die Eintragung Wirkung entfalten (z.B. § 25 Abs. 2 HGB)

Rechtliche Bedeutung der Eintragungen

Beispiel für eintragungspflichtige Tatsachen

Handelsgesetzbuch § 106 Anmeldung zum Handelsregister; Statuswechsel

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. folgende Angaben zur Gesellschaft:
 - a) die Firma,
 - b) den Sitz und
 - c) die Geschäftsanschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:
 - a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;
 - b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;

Rechtliche Bedeutung der Eintragungen

Beispiel für eintragungsfähige Tatsachen

Handelsgesetzbuch § 25

(1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldner gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

(3) Wird die Firma nicht fortführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist.

Rechtliche Bedeutung der Eintragungen

Deklaratorisch



konstitutiv

Deklaratorische Eintragungen (rechtsbekundend)

→ Tatsachen entfalten Wirkung unabhängig von der Eintragung (§ 1 HGB)

Konstitutive Eintragung (rechtsbegründend)

→ Tatsachen entfalten Rechtswirkung erst mit Eintragung in das Register
(z.B. nicht wirtschaftlicher Verein § 21 BGB)

Rechtliche Bedeutung der Eintragungen

Beispiel für deklaratorische Eintragungen (rechtsbekundend)

Handelsgesetzbuch § 1

- (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
- (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Rechtliche Bedeutung der Eintragungen

Beispiel für konstitutive Eintragung (rechtsbegründend)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Form, Aufbau, Inhalt der Register

- Seit dem 01.07.2007 werden die Register elektronisch geführt
- Fortlaufend geführt, keine Entfernung von Einträgen
- Akten werden in „AUREG“ geführt, Dokumentenmanagementsystem „VISkompakt“
- Registerportal: www.handelsregister.de
- § 9 HGB → Register und eingereichten Urkunden unterliegen uneingeschränkten Einsicht durch Dritte
- Grundlage für Eintragungen sind öffentlich beglaubigte Urkunden (§ 12 Abs. 1 HGB)

Form, Aufbau, Inhalt der Register

Handelsregister Abs. 1 / HRA	Elektronisch, §§ 8 HGB, 7 HRV	§ 40 HRV
Handelsregister Abt. B / HRB	Elektronisch, §§ 8 HGB, 7 HRV	§ 43 HRV
Genossenschaftsregister/ GnR	Elektronisch, §§ 156 GenG, 8 HGB	§ 26 GenRegVO
Vereinsregister / VR	Elektronisch, §§ 23 VRV, 55a BGB	§ 3 VRV
Gesellschaftsregister	Elektronisch	GesRV

Zuständigkeiten

- Sachlich
 - AG gem. § 23a Abs. 2 Nr. 3, 4 GVG
- Örtlich
 - Gem. §§ 1 HRV, 376 Abs. 2 FamFG
 - In Berlin gem. § 377 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 5 ZuwV
- Funktionell
 - Richter gem. § 17 RPfIG
 - Rechtspfleger → ausgenommen Richtervorbehalt
 - UdG gem. §§ 4 Satz 2 HRV, 29 HRV, 36b RPfIG

Begriff des Gewerbes

- Voraussetzung für ein Handelsgewerbe ist ein **Gewerbebetrieb** (§ 1 Abs. 2 HGB).
- Ein Gewerbe liegt vor, wenn eine Tätigkeit
 - selbständige,
 - auf Dauer angelegt,
 - nach außen erkennbar
 - und mit der Absicht der dauernden Gewinnerzielung betrieben wird.

Begriff des Handelsgewerbes

- § 1 Abs. 2 HGB
- Handelsgewerbe Merkmale (s.a. §§ 238 ff HGB):
 - kaufmännische Buchführung,
 - Bilanzierung,
 - Umsatzhöhe,
 - Anzahl der Beschäftigten sowie
 - die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr

Kaufmannsbegriff

Der Ist-Kaufmann:

- **§ 1 HGB**
- Kaufmann ohne Eintragung in das Handelsregister
- deklaratorische (= rechtsbekundende Wirkung)

Kaufmannsbegriff

Der Kann-Kaufmann:

- **§ 2 HGB**
- Gewerbetreibende kann sich mit seinem Handelsgewerbe in das Handelsregister eintragen → erlangt Kaufmannseigenschaft
- Eintragung mit konstitutiver Wirkung (= rechtsbegründend)
- Dem Ist-Kaufmann nach § 1 Abs. 1 HGB steht dieses Wahlrecht nicht zu, da er verpflichtet ist es ins Handelsregister anzumelden!

Kaufmannsbegriff

Der Form-Kaufmann:

- **§ 6 HGB**
- Kaufmanns-Eigenschaft per Definition
- Folgt aus Rechtsform
- Voraussetzung: Eintragung im Handelsregister
- Wichtig: Handelsgesellschaften sind keine Kaufleute, aber für sie gelten die Vorschriften für Kaufleute!

Definition Firma

- § 17 HGB
- Firma=Name des Unternehmens
- Sachfirma
 - Bezieht sich auf Unternehmensgegenstand
- Personalfirma
 - Bezieht sich auf einen Personennamen mit Bezug zum Unternehmen
- Fantasiefirma
 - Frei erfunden, ohne Bezug zum Unternehmensgegenstand oder einem Personennamen
- Mischfirma
 - Kombination aus den zuvor genannten

Um welche Art von Firma handelt es sich?

- Buchfachhändler X-Berg e.K.
- Cookies Labs GmbH
- Myregal GmbH
- Sven Steiger e.K.
- H. Prigge Automatiktüren Beteiligungs-GmbH
- Naamio.life UG (haftungsbeschränkt)

Grundsätze der Firmenbildung

- Bedingungen für Firma
 - Kennzeichnungskraft, §18 Abs. 1 HGB
- Unterscheidungskraft, §§18 Abs. 1, 30 Abs. 1 HGB
- Nicht irreführend (keine Täuschung), §18 Abs. 2 HGB
 - Keine unrichtigen Inhalte
 - Verweis nur auf Personen mit Unternehmensbezug
 - Keine Hinweise auf Amtsstellung
 - Kein unrichtiger (geographischer) Bezug

Grundsätze der Firmenbildung

- Unterscheidbarkeit, Unterscheidungskraft, §§30, 18 HGB
- Keine gleiche oder im Kern gleiche Firma am selben Ort (Gemeinde)
 - Nachfrage beim HR oder bei der IHK
 - Nummern und Ziffern reichen als Unterscheidungskriterium
- Rein den Gegenstand des Unternehmens beschreibende Begriffe sind nicht unterscheidungskräftig
 - z.B. „outlets.de GmbH“, „Zahnarztpraxis GmbH“, „Profi Handwerker GmbH“

Grundsätze der Firmenbildung

- Namensteil + Rechtsformzusatz (§ 19 HGB) = Firma

Handelsgesetzbuch **§ 19**

(1) Die Firma muß, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, enthalten:

1. bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere "e.K.", "e.Kfm." oder "e.Kfr.>";
2. bei einer offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung "offene Handelsgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung;
3. bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung.

(2) Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muß die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

Firmenfortführung

- §§ 21, 22 HGB
- Kaufmann überträgt Unternehmen auf eine andere Person
- neue Inhaber kann Unternehmen mit der bisherigen Firma fortführen oder den bisherigen wirtschaftlichen Erfolg nutzen
- Zusatz: Nachfolger XYZ

Firmenfortführung

- Voraussetzungen der Firmenfortführung:
 - bei Namensänderung des Inhabers,
 - Verkauf des Handelsgewerbes mit der Firma,
 - durch Erben wird das Geschäft weitergeführt,
 - Verpachtung des Handelsgeschäfts mit der Firma.
- Firma = Rechtsbegriff nicht Rechtspersönlichkeit
 - Kann daher nur zusammen mit dem Unternehmen übertragen werden
 - §23 HGB
 - Wird Unternehmen ohne Firma übertragen ist die Firma erloschen

Inhaberwechsel

- Gründe: Veräußerung oder Erbfall
- Wenn der Erwerber die Firma unter der bisherigen Firma fortführt, Erwerber und bisherige Inhaber verpflichtet, den Inhaberwechsel und die Firmenfortführung anzumelden.
- Der bisherige Inhaber muss seine Zustimmung zur Firmenfortführung erteilen (§ 22 HGB).
- Alle bisher begründeten Verbindlichkeiten und bisher entstanden Forderungen gehen auf den Erwerber über (§ 25 Abs. 1 HGB).
- Wird die Firma nicht fortgeführt, so hat der Inhaber bzw. im Erbfall die Erben das Erlöschen der Firma anzumelden.

Firmenfortführung bei Inhaberwechsel Bsp.

Der Einzelkaufmann Hubert betreibt unter dem Namen „Sportgeschäft Huber e.K.“ einen Laden. Er veräußert das Geschäft an Hermann Meier. Sofern der bisherige Firmeninhaber zustimmt, kann die Firma wie folgt fortgeführt werden:

- Sportgeschäft Huber e.K.
- Sportgeschäft Huber e.K., Inhaber Herman Meier
- Sportgeschäft Huber, Nachfolger e.K.
- Sportgeschäft Herman Meier, ehemals Huber e.K.

Haftungsausschluss

- Erwerber haftet mit seinem Vermögen unbegrenzt für alle Forderungen
- Haftungsausschluss (§ 25 Abs. 2 HGB) → Haftung kann ausgeschlossen werden
 - Käufer und Verkäufer müssen dies beantragen (Frist: sechs Wochen)
 - erst mit Eintragung in das Handelsregister und öffentlicher Bekanntmachung wirksam
- Eilt-Sache!

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsbe rechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		<u>1. Scheler, Karin, geb. Rothe</u>		gen sind beim Erwerb des Geschäfts ausgeschlossen worden.	
3	b) Die Eintragung zur Geschäftsanschrift wird gemäß Artikel 65 EGHGB von Amts wegen ergänzt: <u>Geschäftsanschrift:</u> <u>Salvador-Allende-Str. 2-8, 12559 Berlin</u>				a) 27.08.2010 Burisch
4	a) Geändert, nun: Amtsfeld Apotheke oHG b) Die Eintragung ist von Amts wegen wie folgt berichtigt: Geschäftsanschrift: Salvador-Allende-Straße 2-8, 12559 Berlin	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein. b) Persönlich haftender Gesellschafter: 3. Loth, Annekathrin, *11.11.1975, Berlin		a) Die Firma ist geändert. nunmehr: Offene Handelsgesellschaft b) Die Haftung für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers und der Übergang der im Betriebe begründeten Forderungen sind beim Erwerb des Geschäfts ausgeschlossen worden.	a) 05.07.2023 Kaiser

Anmeldungen zum Handelsregister

- Können deklaratorisch oder konstitutiv sein
- Die Anmeldung hat folgenden Inhalt:
 - die Firma,
 - den Ort der Niederlassung,
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Einzelkaufmannes sowie
 - die inländische Geschäftsanschrift.
- Die Anmeldung ist gem. § 12 HGB in notariell beglaubigter Form einzureichen. Der Notar reicht diese dann in elektronischer Form ein.

Rechtsformen in Handelsregister Abt. A

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

Handelsregister Abt. A

Einzelkaufleute



Personenhandelsgesellschaften

- Offene Handelsgesellschaft (oHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Kapitalgesellschaft & Co. KG
- GbR vs. eGbR
- Juristische Personen nach § 33 HGB
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV)

Einzelkaufmann/-frau

- Ist-Kaufmann (§ 1 HGB) → verpflichtet anzumelden
- Kann-Kaufmann (§ 2 HGB) → nicht verpflichtet
- Bezeichnung gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB
- Haftung: persönlich unbeschränkt, bei Firmenfortführung: § 25 HGB
- Vertretung: allein
- Inhaberwechsel: §§ 22-24 HGB

Gründung

Kaufmann muss zur Eintragung anmelden, § 29 HGB

- Inhaber (mit Geburtsdatum gem. § 24 Abs. 1 HRV)
- Firma
 - Rechtsformzusatz § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB
- Ort der Niederlassung
- inländische Geschäftsanschrift
- Gegenstand (§ 24 Abs. 4 HRV)

Offene Handelsgesellschaft – OHG

- §§ 105 ff. HGB
- OHG ist eine Gesellschaft
 - Deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes,
 - Unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und
 - Bei der die Gesellschaft den Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen haften
- Min. 2 Gesellschafter (natürliche oder juristische Person)

Offene Handelsgesellschaft – OHG

- Gesellschaft entsteht mit Abschluss eines Gesellschaftervertrags, keine bestimmte Form
- Gegenüber Dritten entsteht die Gesellschaft erst mit Eintragung in das Register (dekleratorisch)
- Kann auch aus einem e.K. Geschäft entstehen (§ 24 Abs. 1 HGB)

Offene Handelsgesellschaft – OHG

Anmeldung:

OHG ist von ***allen Gesellschaftern*** zur Eintragung in das HR anzumelden

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort jedes Gesellschafters
- Firma (Rechtsformzusatz § 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Sitz der Gesellschaft
- Allgemeine, ggf. konkrete abweichende Vertretungsbefugnis
- Prokuristen
- Geschäftsanschrift in einem Mitgliedsstaat der EU

Offene Handelsgesellschaft – OHG

Haftung:

- Gesellschafter haften persönlich unbeschränkt (§ 126 HGB) und gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB)
- Haftung bis 5 Jahre nach Ausscheiden aus der Gesellschaft
- Neue Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten die vor Eintreten entstanden sind (§ 127 HGB)
- Haftungsausschluss möglich (§ 28 Abs. 2 HGB)

Offene Handelsgesellschaft – OHG

Vertretung (§ 124 HGB):

- Jeder Gesellschafter kann alleine vertreten
- Im Gesellschaftervertrag können abweichende Regelungen getroffen werden (z.B. geschäftsführender Gesellschafter oder Ausschluss)
- Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB möglich

Abstrakte und konkrete Vertretungsbefugnis

Abstrakte VB → VB gilt für alle (Grundsatz)

Konkrete VB → VB ist für Einzelne anders

MERKEN:

- Jede Gesellschaft hat eine abstrakte (allgemeine) VB.
- Abweichendes für einzelne Gesellschafter kann, muss aber nicht geregelt werden (Optional)

Abstrakte und konkrete Vertretungsbefugnis

Beispiel:

Abstrakt: „Alle Gesellschafter vertreten gemeinsam.“

Konkret: „Gesellschafter B vertritt die Gesellschaft stets allein.“

Abstrakte und konkrete Vertretungsbefugnis

Übliche abstrakte Vertretungsbefugnisse:

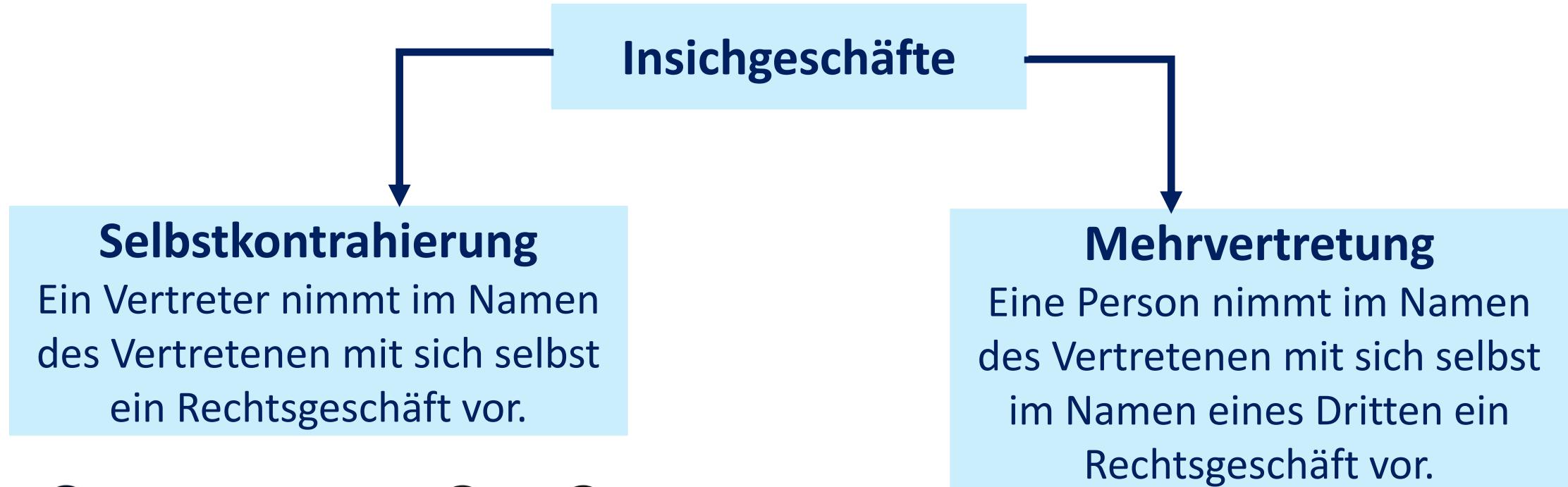
- „Jeder Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein.“
- „Alle Gesellschafter vertreten die Gesellschaft gemeinsam.“
- „Jeweils zwei Gesellschafter vertreten die Gesellschaft gemeinsam“
- „Die Gesellschaft wird durch die Mehrheit der Gesellschafter vertreten“

Abstrakte und konkrete Vertretungsbefugnis

Übliche konkrete Vertretungsbefugnisse:

- „Gesellschafter G ist von der Vertretung ausgeschlossen.“
- „Gesellschafter G vertritt die Gesellschaft allein.“
- „Gesellschafter G vertritt die Gesellschaft mit einem weiteren Gesellschafter.“
- „Gesellschafter G vertritt nur gemeinsam mit Gesellschafter B.“

Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB



Abstrakte und konkrete Vertretungsbefugnis

Befreiung von den Beschränkungen des **§181 BGB** kann erteilt werden:

§181 Alt. 1 BGB:

„mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen Rechtsgeschäfte abzuschließen“

§181 Alt. 2 BGB:

„mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte abzuschließen.“

§181 Alt. 1, 2 BGB (vollst. Befreiung v. d. Beschr. des §181 BGB):

„mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte abzuschließen.“

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Alpha Star Capital GmbH b) Augsburg <u>Geschäftsanschrift:</u> <u>Konrad-Adenauer-Allee 7, 86150 Augsburg</u> c) Unternehmensberatung im Zusammenhang mit Kapitalmärkten, Beratung bei der Auswahl und Analyse von Aktien, Fonds und anderen Vermögensgegenständen, Veröffentlichung von Kapitalmarktinformationen, Verwaltung des eigenen Vermögens mittels Erwerbs, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen aller Art und Wertpapieren	25.200,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokurranten vertreten. b) Geschäftsführer: Gode, Felix, Augsburg, *16.08.1982 einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 22.03.2017.	a) 31.03.2017 Hübler
2					a) Die Gesellschafterversammlung vom 22.09.2017 hat die Ummumerierung des Absatzes 6 in 7 sowie die Einfügung von Absatz 6 in § 15 (Gesellschafterbeschlüsse) der Satzung beschlossen.	a) 27.09.2017 Dr. Kirchmayer
3	b) Geändert, nun: <u>Geschäftsanschrift:</u> <u>Ludwigstraße 1, 86150 Augsburg</u>					a) 03.11.2021 Hoppen
4				Dozentin: Frau Adelhoefer	a) Die Gesellschafterversammlung vom 04.06.2024 hat die Satzung neu gefasst.	a) 06.06.2024 Meurer

Offene Handelsgesellschaft – OHG

- Eine Änderung ist durch alle Gesellschafter zur Eintragung anzumelden §§ 106, 130 HGB.
- Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters können sein:
 - Tod eines Gesellschafters,
 - Über das Vermögen eines Gesellschafters wurde das Insolvenzverfahren (auch Nachlassinsolvenz) eröffnet,
 - einem Gesellschafter wurde gekündigt,
 - auf Grund eines gerichtlichen Urteils (§ 139 HGB)

Offene Handelsgesellschaft – OHG

Beendigung/Liquidation :

- Nur unter § 138 Abs. 1 HGB Bedingungen möglich:
 - durch den Ablauf der Zeit, wenn diese für einen bestimmten Zeitraum gegründet wurde
 - durch Beschluss der Gesellschafter
 - wenn über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wurde
 - durch gerichtliche Entscheidung

Offene Handelsgesellschaft – OHG

Liquidation (§§ 143 ff. HGB):

- Verbindlichkeiten begleichen, Forderungen einziehen, sonstige Vermögenswerte (Büroausstattung, mögliche Grundstücke, Maschinen etc.) „zu Geld machen“
- Gesellschaft ist weiterhin existent und nimmt am Rechtsverkehr teil
- Liquidatoren treten an die Stelle der Gesellschafter und werden mit Vertretungsbefugnis in das Handelsregister eingetragen
- Erlöschen der Firma in das Handelsregister anmelden (§ 150 HGB)
→ Registerblatt wird gerötet, Akte ist zehn Jahren aufzubewahren, Register ist dauernd aufzubewahren

Kommanditgesellschaft – KG

Eine Gesellschaft,

- deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes
- unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der
- mind. ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern **unbeschränkt haftet (= Komplementär) und**
- mind. einem anderen Gesellschafter die Haftung auf den Betrag einer **bestimmten Vermögenseinlage beschränkt** ist (= **Kommanditist**)

Kommanditgesellschaft – KG

- Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein
- Formfreier Vertrag zur Gründung der Gesellschaft
- Entstehung durch Umwandlung:
 - durch Eintritt eines Kommanditisten in eine bereits bestehende OHG,
 - durch Eintritt eines Kommanditisten in ein einzelkaufmännisches Unternehmen
 - durch Umwandlung der Beteiligung eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditbeteiligung

Kommanditgesellschaft – KG

- KG ist von allen Gesellschaftern, auch von den nicht vertretungsberechtigten Gesellschaftern und Kommanditisten zu Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- Anzumelden sind:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters,
 - Firma (Rechtsformzusatz § 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB),
 - Sitz der Gesellschaft,
 - die Höhe der Kommanditeinlagen,
 - die Vertretungsbefugnisse der Komplementäre sowie
 - die inländische Geschäftsanschrift am Sitz der Gesellschaft

Kommanditgesellschaft – KG

Vertretung (§§ 124, 170 HGB):

- Zur Vertretung ist/ sind **ausschließlich der/ die persönlich haftende Gesellschafter befugt** = siehe OHG (§§ 162 Abs. 2, 125 ff HGB)
- **Kommanditisten** sind von der Vertretung der Gesellschaft grundsätzlich **ausgeschlossen** (§ 170 HGB)

Kommanditgesellschaft – KG

Haftung:

- **Die Haftung der KG** entspricht die der OHG
- **Die Haftung der Gesellschafter** unterscheidet sich:
 - **Der Komplementär** haftet den Gläubigern unbeschränkt als Gesamtschuldner vergleichbar der Haftung der Gesellschafter bei der OHG.
 - **Der Kommanditist**/ die Kommanditisten haften lediglich in der Höhe ihrer jeweiligen Kommanditeinlage (§§ 171, 172 HGB). Die Höhe der Kommanditeinlage ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Kapitalgesellschaft & Co. KG

- Bestehen einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter (= Komplementär). Kommanditisten können natürliche oder weitere juristische Personen sein
- Der Gesellschaftsvertrag zwischen Komplementär und Kommanditist kann formfrei abgeschlossen werden.
- Anzumelden ist die Kapitalgesellschaft & Co.KG von allen Gesellschaftern, auch von den Kommanditisten (§§ 161 Abs. 2, 108 HGB).
- Firma: Damit über die begrenzte Haftung informiert bzw. auch gewarnt ist, muss die Haftungsbegrenzung in der Firma auftauchen (§ 19 Abs. 2 HGB)

Kapitalgesellschaft & Co. KG

Haftung:

- Neben dem Vermögen der KG stehen den Gläubigern nunmehr noch das Vermögen der Kapitalgesellschaft (= dem Komplementär) und eventuell noch nicht geleistete Kommanditeinlagen zur Verfügung.
- Die Komplementär-Kapitalgesellschaft haftet den Gesellschaftsgläubigern für entstandene Verbindlichkeiten.

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsbe rechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Hofgarten Karree Potsdam GmbH & Co KG b) Berlin Geschäftsanschrift: Am Borsigturm 9, 13507 Berlin	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein. b) Persönlich haftender Gesellschafter: 1. Neue Hofgarten Karree Potsdam Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart, HRB 788822)		a) Kommanditgesellschaft Der Sitz der Gesellschaft ist von Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart, HRA 740210) nach Berlin verlegt. c) Kommanditist/en: 1. AXAN Invest AS, Oslo/Norwegen (Reg.-Stelle: Foretaksregisteret, Reg.-Nr.: 914602858) 25.564,59 EUR 2. Achenbach, Silke, *25.04.1964, Marburg 30.000,00 DM 3. Arnold, Emely, *08.07.1992, München 102.258,38 EUR 4.	a) 07.02.2025 Bauch b) Tag der ersten Eintragung: 23.12.1992

GbR

- Personengesellschaft
- Wird zum Erreichen eines Projekts/Ziels gegründet (meist Grundstücke/Immobilien oder von Freiberuflern)
- Min. zwei Gründer
- Kein Stammkapital
- Firma = Vor- und Zuname der Gesellschafter + Firmenzusatz
- Haftung: Gesellschafter haften unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen
- Auflösung durch Gesellschaftsbeschluss

eGbR

- Eintragung einer GbR ins Gesellschaftsregister
- Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde diese Pflicht zur Eintragung eingeführt (ab 1.1.24) (nur für GbR mit Grundbesitz !)
- Merkmale der eGbR:
 - Rechtsfähigkeit
 - Eintragungspflicht (im GsR)
 - Öffentliche Erreichbarkeit
 - Namenszusatz

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz, Anschrift, Zweigniederlassungen, inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Rechtsform b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Neukladower Allee 2 G eGbR b) Berlin Anschrift: c/o Michael Müller, Verlängerte Werderstraße 7, 12524 Berlin	a) Die Gesellschaft wird durch sämtliche Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten. b) Gesellschafter: 1. Bohne, Lars, *31.03.1968, Lohne Gesellschafter: 2. Gitzten, Günter, *12.06.1969, Nordhorn Gesellschafter: 3. Dr. Gussek, Frank, *29.09.1960, Nordhorn Gesellschafter: 4. Müller, Michael Bernd, *04.01.1971, Berlin Dozentin: Frau Adelhoefer	a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts	a) 18.04.2024 Kämpf

Rechtsformen in Handelsregister Abt. B

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

Handelsregister Abt. B

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Europäische Aktiengesellschaft (SE)
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Handelsregister Abt. B

- Begriff „Kapitalgesellschaft“ abgeleitet von Grund- bzw. Stammkapital
- Gesellschaften müssen dies bei Gründung aufbringen (Sacheinlagen möglich)
- Mindestkapital für die verschiedenen Rechtformen :
 - GmbH (§ 5 GmbHG) 25.000 EUR
 - UG (haftungsbeschränkt) (§ 5a GmbHG) 1 EUR
 - AG (§ 7 AktG) 50.000 EUR
 - Europäische Aktiengesellschaft (SE), (Art. 4 SE-VO) 120.000 EUR

Handelsregister Abt. B

- Gesellschaftsvermögen getrennt vom Privatvermögen der Gesellschafter
- Gesellschafter und die zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigten haften nicht persönlich für eingegangene Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Kapitalgesellschaften als juristische Personen können Träger von Rechten und Pflichten sein, klagen und selbst verklagt werden und sind grundbuchfähig
- Entstehen erst mit Eintragung in das Handelsregister
- Gesellschaft noch nicht in das Handelsregister eingetragen: bei Vor-GmbH haften Gesellschafter gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB)
- Kapitalgesellschaften sind nicht verpflichtet, ein Handelsgewerbe zu betreiben (Beispiel: Verwaltung eigenen Vermögens)

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

GmbH

- Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit
- mindestens ein Gesellschafter
 - natürliche oder juristische Person
- Stammkapital beträgt mindesten 25.000 EUR

UG (haftungsbeschränkt)

- entspricht einer GmbH, gelten die gleichen Vorschriften
- Gründung kann durch sog. Musterprotokoll erfolgen
- Stammkapital darf 24.999 EUR nicht übersteigen

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Gründung:

- FORM-Kaufmann per Definition (Gesetz), §§ 13 III GmbHG, 6 I HGB
- Vor der eigentlichen Gründung (Eintragung im HR) „Vor-GmbH“ / „GmbH i.G.“ mit Abschluss not. Gründungsvertrag
- **Mindestens 1 Gesellschafter, § 1 GmbHG**
- Gesellschaftsvertrag (= Satzung), notariell beurkundet, § 2 GmbHG
 - Vereinfachte Form Musterprotokoll, §2 Ia GmbHG
- Inhalt
 - Firma, Sitz, Gegenstand, Stammkapital, Anteile
 - Ggf. Regelungen zu Verhältnissen zw. GmbH und Gesellschaftern
- **Entsteht mit Eintragung, § 11 I GmbHG**

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Firma:

- Im Gesellschaftsvertrag festzuhalten (§ 3 GmbHG).
- Zulässigkeit der Firma gem. §§ 17, 18 HGB
- erforderlicher Rechtsformzusatz gem. § 4 GmbHG
- Kann das Stammkapital nicht aufgebracht werden tritt an die Stelle der GmbH die UG (haftungsbeschränkt) (§ 5a GmbH)

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Sitz:

- Ort innerhalb des Bundesgebietes, welcher im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist (§ 4a GmbHG)
- inländische Geschäftsanschrift muss nicht am Sitz der Gesellschaft sein
- Verwaltungssitz der Gesellschaft im Ausland möglich(MoMiG), Empfangsberechtigte Person muss in das Register eintragen werden (§ 4a GmbHG)

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Gegenstand:

- müssen nicht zwingend ein Handelsgewerbe ausüben
- Gegenstand kann wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein und muss spezifiziert sein
- erlaubnispflichtige Tätigkeit Bestandteil des Unternehmensgegenstandes ist, ist durch die Gesellschaft eine entsprechende Genehmigung (bspw. § 34c GewO) einzuholen
- Als Unternehmensgegenstand bei GmbH's sind z.B. der Betrieb einer Apotheke, Sparkassen, Versicherungen nicht zulässig.

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Stammkapital:

- Stammkapital dient als Haftkapital für die Gläubiger, § 13 II GmbHG
- Bei UG (haftungsbeschränkt) muss mit Gewinn Stammkapital aufgestockt werden
- Mit der Eintragung der GmbH in das HR wird die Einlage zum **Geschäftsanteil**, § 14 GmbHG
- Anteile müssen auf volle Euro lauten
- Anteile müssen nicht gleich valutieren

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Gesellschafterliste (Liste der Gesellschafter):

Aus dieser muss sich ergeben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort **jedes Gesellschafter**
- Nennbeträge und die laufende Nummern aller übernommener Geschäftanteile, sowie die durch den jeweiligen Nennbetrag vermittelte prozentuale Beteiligung am Stammkapital, vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG
- **Gesellschafter werden nicht in das Register eingetragen**

Gesellschafterliste/List of Shareholders
der/of
SPYCE5 GmbH

	Wohn- ort/ Sitz	Domicile/ registered office	Geschäftsanteile zu je 1,00 € (1 Geschäftanteil = 0,004 % am Stammkapital)	Shares each 1,00 € (1 Share = 0,004 percent of the equity)	Lfd. Nm.	Seq. no.	wirtschaftliche Gesamtbetei- ligung am Stammkapital in %	total equity in the share capital in percent
Seedlab GmbH, AG Charlottenburg, HRB 127332 B	Berlin			8.583	1 – 8.583			34,33
Holger Köther, geboren am 6. Dezember 1978	Erlangen			8.583	8.584 – 17.166			34,33
Grolea Oy, Handelsregister Finnland (Finnish Patent and Registration Office), unter Business ID 3211451-2	Helsinki, Finnland			7.834	17.167 – 25.000			31,34
Summe / total				25.000				100,00

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Gesellschafterliste (Liste der Gesellschafter):

- Gesellschafterstellung wird ausschließlich über GL nachgewiesen
- Gesellschafterliste wird in Registerordner aufgenommen
- Nur GL welche im RO ist, gewährt Gesellschafterrechte, § 16 I GmbHG
- Anteile sind erblich und veräußerlich, § 15 GmbHG
 - Bedarf notarieller Form,
 - Notar ist einreichungspflichtig, § 40 II GmbHG
- Geschäftsführer sind verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs Ihrer Beteiligung, eine von ihnen unterzeichnete aktualisierte Gesellschafterliste einzureichen, § 40 I GmbHG

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Anmeldung (notariell begl., § 12 HGB):

Anlagen zur Erstanmeldung einer GmbH, **§ 8 GmbHG**

- **Gesellschaftsvertrag**, § 8 I Nr. 1 GmbHG
- **Beschluss** über Bestellung der Geschäftsführer, § 46 Nr. 5 GmbHG
 - Sofern diese nicht schon im GV bestellt wurden
- Alle Geschäftsführer haben die GmbH anzumelden, **§ 78 GmbHG**
- Eine von den Anmeldenden (sämtliche GFs, § 78 GmbHG) unterschriebene **Liste der Gesellschafter** (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG)

Exkurs: Versicherungserklärung

Persönliche Versicherungserklärung der Geschäftsführer:

Die Geschäftsführer haben in der Anmeldung zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach **§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 GmbHG** entgegenstehen und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht ggü. dem Gericht belehrt worden sind, **§ 8 Abs. 3 Satz 1 GmbHG**.

- Von jedem einzelnen GF höchstpersönlich abzugeben
- Die Bestellung einer Person trotz deren Inabilität zum GF ist **nichtig**

Exkurs: Versicherungserklärung

Kurzfassung:

Jeder Geschäftsführer versichert für sich:

Ich bin noch **nie** – weder im Inland noch im Ausland – wegen einer Straftat verurteilt worden. Weder durch gerichtliches Urteil noch durch Entscheidung einer Verwaltungsbehörde wurde mir die Ausübung eines Berufs, Berufszweigs, Gewerbes oder Gewerbezweigs untersagt.

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Vertretungsreglung:

- Mind. 1 **Geschäftsführer** (= **Vertretungsorgan**), §§ 35, 6 I GmbHG
 - Vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich
- Voraussetzungen: gem. § 6 GmbHG müssen vom GF erfüllt werden
 - **Natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person**
 - Nicht Betreuter in Vermögensangelegenheiten oder teilw. Einwilligungsvorbehalt unterliegt
 - Berufsausübungsverbot (durch Urteil oder vollziehbare Entscheidung)
 - Keine Vorstrafen wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung, Insolvenz-, Wettbewerbs- und Arbeitsstrafaten
 - Habilitätsversicherung (Weiß-Weste-Versicherung) ggü. Gericht

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Vertretungsreglung:

- berechtigt sind die Geschäftsführer
 - nicht zwingend auch Gesellschafter (= Inhaber) der Gesellschaft
- mehrere Gesellschafter = Geschäftsführer muss von den Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss bestellt werden
- Bei Ein-Mann-GmbH's ist der Gesellschafter auch gleichzeitig der Geschäftsführer – also der geschäftsführende Gesellschafter
- allgemeine Vertretungsreglung ist im Gesellschaftsvertrag geregelt und im Handelsregister einzutragen (Spalte 4a)
- konkrete Vertretungsbefugnis bezieht sich auf eine bestimmte Person und erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter und wird in Spalte 4b) in das Handelsregister eingetragen

Allgemeine Vertretungsregelung

- § 35 Abs. 2 GmbHG
- bei Abschluss von Verträgen haben alle Geschäftsführer mitzuwirken
- Andere Regelungen erlaubt
- Bsp: *Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.*
- Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB möglich

Konkrete Vertretungsregelung

- Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern = Vertretungsbefugnis wird einer bestimmten Person übertragen
- Muss im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden
- *Bsp: Geschäftsführer: 1. Duck, Donald, *04.04.1949, Berlin mit der Befugnis die Gesellschaft allein zu vertreten mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen*

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Alpha Star Capital GmbH b) Augsburg <u>Geschäftsanschrift:</u> <u>Konrad-Adenauer-Allee 7, 86150 Augsburg</u> c) Unternehmensberatung im Zusammenhang mit Kapitalmärkten, Beratung bei der Auswahl und Analyse von Aktien, Fonds und anderen Vermögensgegenständen, Veröffentlichung von Kapitalmarktinformationen, Verwaltung des eigenen Vermögens mittels Erwerbs, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen aller Art und Wertpapieren	25.200,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokurranten vertreten. b) Geschäftsführer: Gode, Felix, Augsburg, *16.08.1982 einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 22.03.2017.	a) 31.03.2017 Hübler
2					a) Die Gesellschafterversammlung vom 22.09.2017 hat die Ummumerierung des Absatzes 6 in 7 sowie die Einfügung von Absatz 6 in § 15 (Gesellschafterbeschlüsse) der Satzung beschlossen.	a) 27.09.2017 Dr. Kirchmayer
3	b) Geändert, nun: <u>Geschäftsanschrift:</u> <u>Ludwigstraße 1, 86150 Augsburg</u>					a) 03.11.2021 Hoppen
4				Dozentin: Frau Adelhoefer	a) Die Gesellschafterversammlung vom 04.06.2024 hat die Satzung neu gefasst.	a) 06.06.2024 Meurer

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Auflösung/Beendigung:

- **Auflösungsgründe**, vgl. § 60 GmbHG
- Gesellschafterbeschluss bedarf grundsätzlich **$\frac{3}{4}$ -Mehrheit**
- Mit Auflösung geht Vertretung an Liquidatoren über
 - „Geborene“: Geschäftsführer, § 66 I GmbHG
 - „Gekorene“: bestellte Liquidatoren, § 66 I GmbHG
- Grundsätzlich Gesamtvertretung, § 68 I GmbHG
 - Abweichung bedarf Satzungsregelung
 - Konkrete VB bedarf Satzungsermächtigung
- Anzumelden ist von den Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl, §§ 65 I, 67 I GmbHG

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Auflösung/Beendigung:

- Die Liquidatoren müssen Gesellschaft liquidieren
- Die Liquidation ist von den Liquidatoren bekanntzumachen (§65 II GmbHG)
- **Sperrjahr** → Gesellschafter und Gläubiger haben 1 Jahr Zeit, Ansprüche geltend zu machen (§ 73 GmbHG)
- Nach Ablauf Sperrjahrs, samt erfolgter Liquidation, erfolgt Schlussverteilung

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Auflösung/Beendigung:

- Beendigung der Liquidation eintragungspflichtig, § 74 I GmbHG
- **Gläubigeraufruf** → Nachweis des Ablaufs d. Sperrjahrs muss Registergericht nachgewiesen werden
- Registergericht holt Stellungnahme vom Finanzamt ein

GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Sonderfall: Blitzlöschung

- bei Vermögenslosigkeit kann auf Antrag der Liquidatoren ohne tatsächliche Liquidation gelöscht werden
- Zeitgleiche Anmeldung der Auflösung und Beendigung der Gesellschaft

Sonderfall: Vermögenslosigkeit

- GmbH kann bei Vermögenslosigkeit auch ohne Liquidation gelöscht werden (§ 394 FamFG)
- Verfahren von Amts wegen, auf Antrag Finanzamt oder berufsständiger Organe

Aktiengesellschaft – AG

Gründung:

- FORM-Kaufmann per Definition, §§ 3 AktG, 6 I HGB
- Vor-Gründung „Vor-AG“ (Handelnde haften persönlich), § 41 I AktG
- Mindestens **1 Gründer** (natürliche oder juristische Person), § 2 AktG
- Grundkapital: mind. **50.000,00 EUR** (Bar- oder Sacheinlage)
- Satzung, notariell beurkundet, § 23 I AktG
- **Entsteht mit Eintragung** (§ 41 I AktG)

Aktiengesellschaft – AG

Gründung:

Inhalt der (notariell beurkundeten) Satzung (§ 23 I AktG):

- Firma, Sitz, Gegenstand,
- Höhe des Grundkapitals, Festlegung Nennbetrags-/Stückaktien, ggf. Gattungen und Inhaber-/Namenspapiere,
- Zahl der Mitglieder des Vorstand und Regeln der Zusammensetzung,
- Bekanntmachung
- ggf. zulässige Abweichungen zu gesetzl. Regeln

Aktiengesellschaft – AG

Firma:

- notwendiger Bestandteil der Satzung (§ 23 Abs. 3 AktG)
- Firmenbildung gemäß der bereits bekannten Grundsätze
- Rechtsformzusatz (§§ 19 HGB, 4 AktG)

Aktiengesellschaft – AG

Sitz:

- Ort im Inland, welcher in der Satzung bestimmt ist (§ 5 AktG)
- es muss keine tatsächliche Niederlassung bestehen
- Verwaltungssitz im Ausland möglich (MoMiG)

Aktiengesellschaft – AG

Gegenstand:

- Gegenstand muss nicht Handelsgewerbe sein
- Grundsätzlich ist jede (erlaubte, nicht sittenwidrige) Tätigkeit möglich
 - Auch freier Beruf, Land-/Forstwirtschaft und verw. Eigenen Vermögens
 - Ausnahme: Tätigkeiten nach KWG (KreditwesenG)
- Gegenstand muss konkretisiert sein
- Eventuell erforderliche staatliche Genehmigungen müssen eingeholt werden
 - Vorlage bei Gericht nicht notwendig

Aktiengesellschaft – AG

Stamm-/Grundkapital:

- Dient als Haftkapital für Gläubiger, §1 I 2 AktG
- Höhe des Grundkapitals: mind. **50.000,00 EUR, § 7 AktG**
- Konkrete Angabe des Betrages nötig, § 6 AktG
- Aktien müssen auf volle Euro lauten
- Aktien lauten grundsätzlich auf Namen, § 10 I 1 AktG
- Namens- oder Inhaberaktien (auch nebeneinander möglich)

Aktiengesellschaft – AG

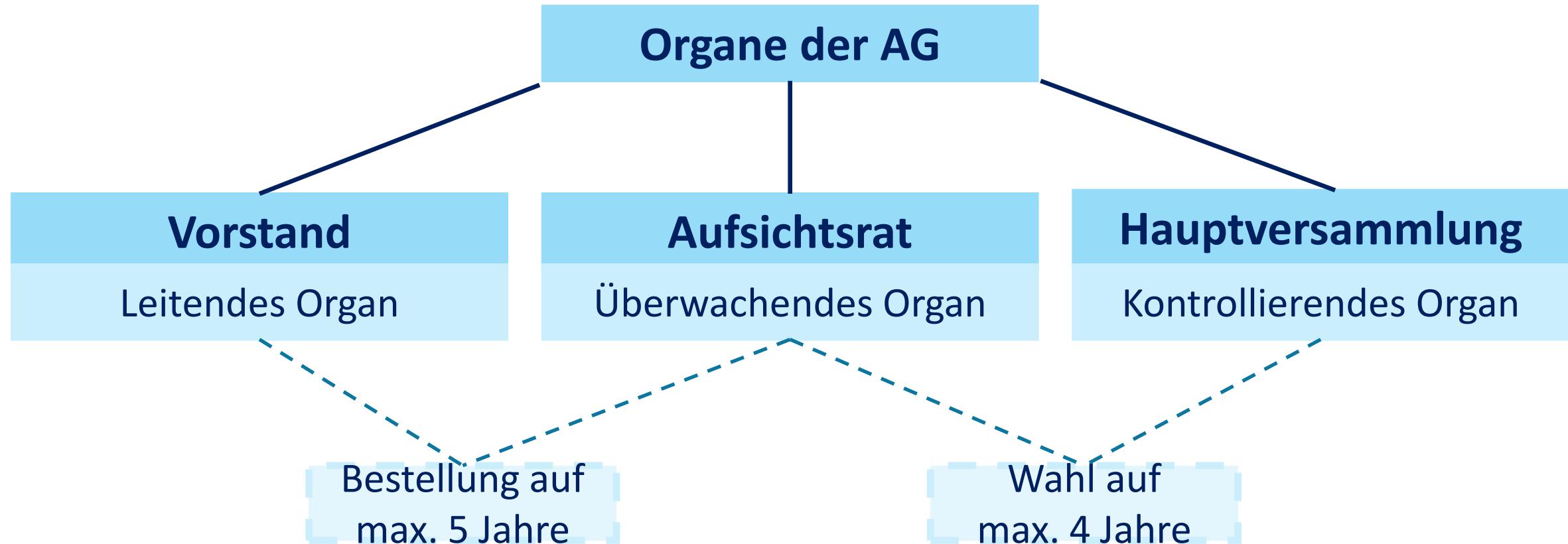
Nennbetragsaktie, § 8 II AktG

- Nennbetrag mind. 1 Euro, § 8 II AktG
- Zahl der Aktien jeden Nennbetrages
- Summe muss Grundkapital ergeben

Stückaktien, § 8 III AktG

- Zahl der Aktien
- Lauten auf keinen Nennbetrag, alle Stückaktien sind gleich viel wert
- Vermittelte Anteil am Kapital darf 1 Euro nicht unterschreiten
- Verbot des Nebeneinanders von Stückaktien und Nennbetragsaktien

Aktiengesellschaft – AG



Aktiengesellschaft – AG

Vertretungsregelung:

- Vorstand vertritt nach außen
 - Wird durch den Aufsichtsrat bestellt
- Aktionäre halten Aktien (Anteile)
 - Aktionäre haben keine Vertretungsbefugnis
 - Üben Ihre Rechte in HV aus

Aktiengesellschaft – AG

Vorstand

Vertretungsorgan (Leitung der Gesellschaft), § 78 I 1 AktG

- Vorstände müssen Voraussetzungen erfüllen, § 76 III AktG
 - **Natürliche unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person**

Bestellung des Vorstandes (Vertretungsorgan), §84 I AktG

- durch den Aufsichtsrat
- (Wieder-)Bestellungszeit max. 5 Jahre, §84 I 2, 3 AktG

Aktiengesellschaft – AG

Abstrakte Vertretungsbefugnis

- Gesamtvertretung, § 78 II AktG
- Ausnahme/Abweichungen sind Satzungsbestandteil
- Allg. Befreiung von § 181 BGB muss in Satzung bestimmt sein

Konkrete Vertretungsbefugnis

- Ermächtigung ist Satzungsbestandteil, § 78 III AktG
- Konkrete Befreiung von § 181 BGB bedarf Satzungsermächtigung
- **KEINE** Befreiung vom Verbot nach § 181 Alt. 1 BGB

Aktiengesellschaft – AG

Aufsichtsrat (AR)

- Gründer müssen einen Aufsichtsrat bestellen, §30 I AktG
- bzw wird durch HV gewählt, §101 I AktG
- Amtszeit begrenz auf 4 volle Geschäftsjahre, §102 AktG
- AR hat einen Vorsitzenden zu bestimmten, §107 I AktG
- Vorstand muss Liste der Aufsichtsratsmitglieder bei HR einreichen, §106 AktG
 - Aufnahme in Registerordner
 - Bekanntmachung der Aufnahme

Aktiengesellschaft – AG

Hauptversammlung (HV):

- Aktionäre üben Ihre Rechte in der HV aus, § 118 I AktG
- Aktionäre und Aufsichtsrat werden nicht in das Register eingetragen
- Inhaber von Namensaktien werden in Aktienregister eingetragen, § 67 AktG
 - Aktienregister bildet Grundlage für HV
- Einberufung der Hauptversammlung, § 121 ff. AktG
- Über HV muss Niederschrift angefertigt werden, bei börsennotierten Unternehmen durch Notar, § 130 I AktG

Aktiengesellschaft – AG

Auflösung/Beendigung:

- Auflösungsgründe, § 262 AktG
 - Hauptversammlungsbeschluss bedarf $\frac{3}{4}$ -Mehrheit
- Mit Auflösung geht Vertretung an Abwickler über
 - „Geborene“: Vorstandsmitglieder, § 265 I AktG
 - „Gekorene“: durch HV bestellte Abwickler, § 265 II AktG
- Gesamtvertretung, § 269 II AktG
 - Abweichung bedarf Satzungsregelung
 - Konkrete VB bedarf Satzungsermächtigung
- Auflösung ist von Abwicklern anzumelden, §§ 263, 266 I AktG

Aktiengesellschaft – AG

Auflösung/Beendigung:

- Abwickler müssen Gesellschaft abwickeln
- Gläubigeraufruf, Abwicklung ist bekanntzumachen, §267 AktG
- Sperrjahr §272 I AktG
- Ablauf Sperrjahr + Abwicklung beendet → Schlussrechnungslegung, §273 AktG

Aktiengesellschaft – AG

Auflösung/Beendigung:

- Ende der Abwicklung eintragungspflichtig, §273 I AktG
 - Nachweis Ablauf Sperrjahr ggü. Registergericht nachzuweisen
 - Registergericht holt Stellungnahme Finanzamt ein
- Erlöschen wird mit Eintragung des Endes der Abwicklung eingetragen, §273 I 2 AktG

Besondere Registereintragungen

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

Prokura und Handlungsvollmacht

- Die Prokura ist eine besonders ausgestaltete Vollmacht
- Definition: Sie berechtigt den Inhaber zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.
- Prokuristen können auch dazu bevollmächtigt werden, Grundstücke zu veräußern oder zu belasten (§ 49 Abs. 2 HGB).
 - muss zusätzlich zur Eintragung in das Register angemeldet werden
- Die Eintragung der Prokura hat nur deklaratorische Wirkung

Prokura und Handlungsvollmacht

- Prokurst darf nur eine natürliche Person sein.
- Prokurst muss erkennbar zeichnen („ppa.“)
- Kann nur von einem Kaufmann oder seinem gesetzlichen Vertreter durch eine ausdrückliche Erklärung erteilt werden, §48 I HGB

e.K. → Inhaber

OHG/KG → phG

GmbH → Geschäftsführer

AG → Vorstand

Prokura und Handlungsvollmacht

Arten der Prokura

- Einzelprokura
 - Berechtigt zur alleinigen Vertretung
- „echte“ Gesamtprokura
 - Mind. Zwei Prokuristen vertreten gemeinsam; auch namentliche Bestimmung
- „unechte“ Gesamtprokura
 - Ein Prokurist vertritt gemeinsam mit einem Komplementär, Geschäftsführer oder Vorstand

Prokura und Handlungsvollmacht

Erlöschen der Prokura:

- Widerruf
- Tod des Prokuristen
- Umwandlung von Einzelfirma in OHG/KG oder umgekehrt
- Bei Erlöschen des Rechtsträgers (Firma)
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Rechtsträger

Insolvenzverfahren

Insolvenzordnung (InsO)

§ 31 Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister

Ist der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen, so hat die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts dem Registergericht zu übermitteln:

1. im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses;
2. im Falle der Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse eine Ausfertigung des abweisenden Beschlusses, wenn der Schuldner eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die durch die Abweisung mangels Masse aufgelöst wird.

Insolvenzverfahren

- Mittelung gem. §31 InsOan das Registergericht (MiZi)
- Entsprechende Eintragung in das Register und öffentliche Bekanntmachung (§29 HRV)
- Rechtsverkehr wird über wirtschaftliche Lage sowie etwaige Verfügungsbeschränkungen informiert

Insolvenzverfahren

- Insolvenzvermerke
 - z.B. Eröffnung der Insolvenz ist einzutragen → Zuständigkeit: UdG
- **Aber:** Eintragung löst oft Folgen aus, z.B. Erlöschen der Prokura, Auflösung → Vorlage an den Rechtspfleger
- Eintragungen(§32 HGB):
 - Beschluss der Insolvenzeröffnung
 - Beschluss der Abweisung mangels Masse + RKV
 - Beschluss der Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4					b) Die Gesellschaft ist durch rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse auf Grund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG aufgelöst. (Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 21.07.2020 AZ: 36a IN 6009/19) Von Amts wegen eingetragen.	a) 08.09.2020 Morgenstern
5					b) Die vermögenslose Gesellschaft ist auf Grund des § 394 FamFG von Amts wegen gelöscht.	a) 16.07.2021 Draxler

Sitzverlegung (§ 13h HGB)

- Änderung des statutarischen Sitzes des Gesellschaftsvertrages (Satzung)
- Anmeldung immer bei HR des alten Sitzes
- Sendet Anmeldung dann zum neuen Sitz weiter
- Neueintragung beim Gericht des neuen Sitzes und Löschung beim Gericht des bisherigen Sitzes
 - Altes Blatt wird gerötet (Durchstreichung)
 - Neues Blatt gibt dann Sitzverlegung wieder

Zweigniederlassungen (§ 13 HGB)

- Selbständige Niederlassung (Zweigniederlassung)
- Ist keine eigene von dem Unternehmen der Hauptniederlassung getrennte juristische Person
- Eintragung mit Ort und Firma der Zweigniederlassung
- **Voraussetzungen:**
 - Wirtschaftliche Trennung, z.B. eigene Buchführung, Führungsstrukturen
 - Räumliche Trennung, z.B. örtlich getrennt, eigene Geschäftsräume

Weitere Registerarten und Rechtsformen

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht

Partnerschaftsregister (PR)

- Wird beim Amtsgericht auf Grundlage des Registerrechts geführt
- Partnerschaftsgesellschaft
 - auch mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)
- Rechtsform, in der sich Angehörige der freien Berufe zusammenschließen können
 - Mind. Zwei Angehörige der freien Berufe

Partnerschaftsgesellschaft

Gründung:

- freiberufliche Tätigkeiten
 - Übt kein Handelsgewerbe aus, § 1 Abs. 1 Satz 2 PartGG
- Nur natürliche Personen, § 1 I 3 PartGG
- Vertrag bedarf Schriftform, § 1 IV PartGG i.V.m. § 705 I BGB
- Führt im eigentlichen Sinne keine Firma
 - Gem. § 2 PartGG führt sie jedoch einen Namen
 - Name hat mind. ein Familiennamen eines Partners sowie Berufsbezeichnungen aller beteiligten Berufe
- Inhalt der Eintragung im Handelsregister, § 5 PartGG

Partnerschaftsgesellschaft

Vertretung:

- Grundsätzlich, §7 II PartGG i.V.m. §124 I HGB
 - Jeder einzeln, es sei denn Partnerschaftsvertrag ist etwas anderes vereinbart
 - Ausschluss von der Vertretung muss ins PR eingetragen werden
- Partner/Partnerwechsel
 - Beim Register anzuzeigen und zur Eintragung anzumelden
 - Firma muss ergänzt werden, wenn neuer Partner mit Beruf, welcher noch nicht Firmenbestandteil ist

Partnerschaftsgesellschaft

Beendigung:

- Liquidation, Umwandlung oder wenn der vorletzte verbliebene Partner ausgetreten ist
- Anmeldung durch sämtliche Partner
- Bei Tod eines Partners -> Beteiligung der Erben (Austritt)
 - Beteiligung an sich ist jedoch nicht vererblich, § 9 IV PartGG

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Partner, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Rechtsform b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) HAMBERGER Rechtsanwälte PartmbB b) Berlin c) die gemeinschaftliche Ausübung des Rechtsanwaltsberufs	a) Jeder Partner vertritt die Gesellschaft allein. b) Partner: 1. Geisler, Jan, *25.09.1984, Berlin, Rechtsanwalt mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen <u>Partner:</u> <u>1.</u> <u>Hamberger, Ralf, *31.12.1962, Berlin, Rechtsanwalt</u> <u>mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen</u>	a) Partnerschaft	a) 03.08.2018 Hübscher
2		b) Partner: 3. Ertl, Caroline Victoria, *28.05.1992, Berlin, Rechtsanwältin mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen		a) 09.03.2022 Andréé

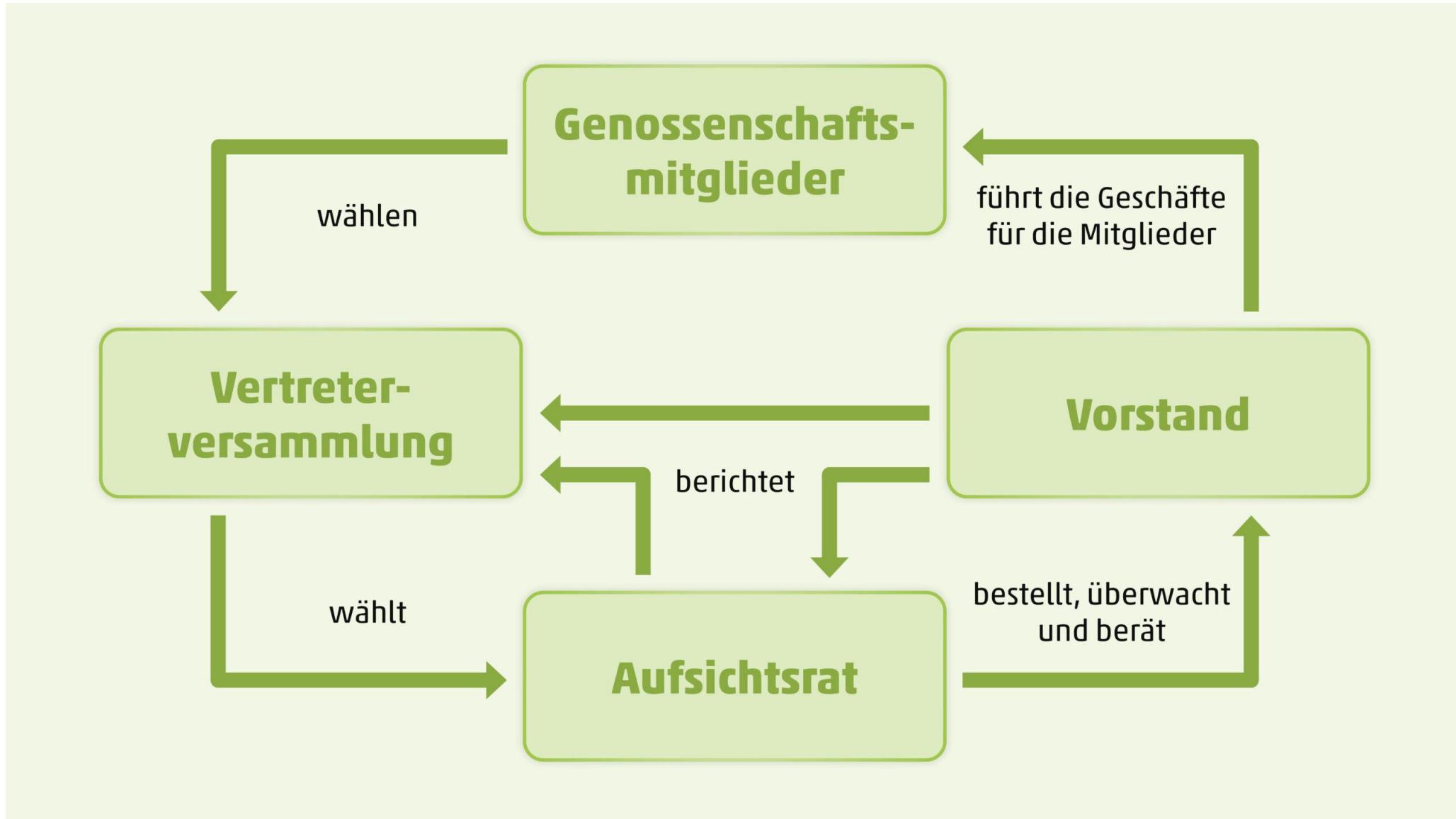
Genossenschaftsregister (GnR)

Genossenschaft (Kooperative oder historisch auch Gilde oder Zunft):

- Freiwilliger Zusammenschluss von Personen in Form einer Mitgliedschaft in einer Gesellschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl
- Ziel ist es, die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb zu fördern
- Beispiele:
 - Berliner Volksbank eG, Sparda-Bank Berlin eG
 - Berufsgenossenschaften
 - Wohnungsbaugenossenschaften
 - MEGA eG (Edeka und Rewe)

Genossenschaft

- Rechtsgrundlage ist das Genossenschaftsgesetz (**GenG**)
- Jede Genossenschaft muss Mitglied eines Prüfungsverbandes sein
 - Prüft die Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Mitgliedsunternehmen
- Genossenschaft ist eine juristische Person
- Gem. § 17 GenG → Formkaufmann
- Organe
 - Mitglieder
 - Vorstand
 - Aufsichtsrat
 - Versammlung



Genossenschaft

Gründung:

- Mind. drei Mitglieder, § 4 GenG
- Satzungsinhalt, § 6 ff. GenG
- Gutachten des Prüfungsverbands
- Firma
 - gem. §§ 17 ff. HGB; „eingetragene Genossenschaft“/“eG“

Genossenschaft

Vertretung:

- Durch den Vorstand, § 24 GenG
- Allgemeine VB wird in Register eingetragen, § 25GenG
- KEINE Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB möglich
- Von der gesetzlichen abweichende VB muss in der Satzung stehen

Haftung:

- Ausschließlich das Vermögen der Genossenschaft
- Ausnahme, § 6 Nr. 3 GenG

Genossenschaft

Mitglieder/ Mitgliederwechsel:

- Können Natürliche oder juristische Person sein
- Auch Personengesellschaften
- Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft regelt die jeweilige Satzung

Genossenschaft

Beendigung:

- Auflösung durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder, $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, §78 GenG
- Zeitablauf, § 79 GenG
- Weniger als drei Mitglieder und keine Mitgliedschaft in einem Prüfverband
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens, auch mangels-Masse-Beschluss
- Von Amts wegen auf Grund Vermögenslosigkeit, § 394 FamFG

Nummer der Eintragung	<p>a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsschrift, empfangsberechtigte Person der Europäischen Genossenschaft, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens</p>	Nachschusspflicht, Mindestkapital, Grundkapital der Europäischen Genossenschaft	<p>a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand; Leitungsorgan oder geschäftsführende Direktoren der Europäischen Genossenschaft; Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis</p>	Prokura	<p>a) Rechtsform und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse</p>	<p>a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen</p>
1	2	3	4	5	6	7
1	<p>a) Weltladen Mitte eG b) Berlin c) Die Genossenschaft befasst sich mit dem Vertrieb von Produkten aus fairem Handel sowie aus regionaler, ökologischer und sozialer Produktion. Ebenso verfolgt die Genossenschaft Ziele im Bereich der bildungspolitischen Informationsarbeit in diesem Zusammenhang. Die Genossenschaft bietet langzeitarbeitslosen Frauen Beschäftigung.</p>	keine Nachschusspflicht	<p>a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.</p> <p>b) <u>Vorstand:</u> 1. <u>Barth, Anne, *04.12.1970, Berlin</u> Vorstand: 2. Trodler, Benigna, *25.09.1986, Berlin</p>		<p>a) Eingetragene Genossenschaft Die Satzung ist errichtet am 21.10.2021.</p>	<p>a) 18.08.2022 Reiner</p>
2			<p>b) <u>Nicht mehr Vorstand:</u> <u>1. Barth, Anne</u></p>			<p>a) 04.11.2024 Morgenstern</p>

Vereinsregister (VR)

- **Eingetragener Verein – e.V.**
- Freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks
- Zuständigkeit für die Registereintragung:
 - §§ 55, 55a BGB → Amtsgericht → elektronisches Vereinsregister
- Unterschied zum nicht eingetragenen Verein (n.e.V.)?
 - Keine eigene Rechtspersönlichkeit → keine juristische Person

Nicht eingetragener Verein – n.e.V.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

- Zweck ist *nicht* auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet
- sog. „Idealverein“ → gemeinnütziger Verein, der nicht mit der Absicht gegründet wurde, Gewinne zu erzielen

eingetragener Verein – e.V.

Organe:

- Mitglieder
- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Firma:

- Kennzeichnungs-, Ordnungs- und Unterscheidungsfunktion (§ 57 Abs. 2 BGB)

Haftung:

- Ausschließlich Vereinsvermögen
- Ausnahme: Satzung sieht eine Nachschusspflicht vor

eingetragener Verein – e.V.

Beendigung:

- Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (§ 41 BGB)
 - wenn die Satzung nicht etwas anderes vorgibt
 - Auflösung → Liquidation durch bisherigen Vorstand, wenn Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet
 - Sperrjahr (§ 51 BGB)
- Ablauf der Zeit (nur für eine bestimmte Dauer angelegt)
- Sitzverlegung ins Ausland
- Verein möchte wirtschaftlich tätig werden

Num- mer der Ein- tragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertre- tungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Ein- tragung b) Bemerkun- gen
1	2	3	4	5
1	a) Kleine Fische e.V. b) Berlin	a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein. b) <u>Vorstandsmitglied:</u> 1. <u>Fehlinger, Luise, *05.05.1980, Berlin</u> <u>Vorstandsmitglied:</u> 2. <u>Märker-Specht, Ines, *19.08.1974, Berlin</u> <u>Vorstandsmitglied:</u> 3. <u>Rose, Christine, *02.01.1974, Berlin</u>	a) Eingetragener Verein Die Satzung ist errichtet am 16.03.2006	a) 01.08.2006 Rudolph b) <u>Satzung Bl. 6-10</u> Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten.
2		b) <u>Nicht mehr Vorstandsmitglied:</u> 2. Märker-Specht, Ines		a) 21.02.2008 Herrmann